



**Übergangsordnung zur Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft  
der Evangelischen Hochschule  
Rheinland – Westfalen – Lippe**

vom 18.06.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 6/2020)

In diese Fassung sind die sich durch die nachstehend aufgelisteten Änderungsordnungen ergebenden Änderungen enthalten:

Nr.	Datum	Amtliche Bekanntmachung
1	14.01.2021	02/2021

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Gegenstand .....	3
§ 3 Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen .....	3
§ 4 Inkrafttreten .....	4
Äquivalenztabelle – Anrechenbare Studienleistungen .....	5

Zur Ausgestaltung des Übergangs von Studierenden des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft in die reakkreditierte Prüfungsordnung nach § 81 Abs. 4a der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020) zuletzt geändert am 28.05.2020 (Amtl. Bekannt. Nr. 3/2020, im Folgenden: „Prüfungsordnung 2020“, hat der Fachbereichsrat in seiner Sitzung vom 24.03.2020 folgende Übergangsordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für Studierende des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft, die in die Prüfungsordnung vom 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 3) zuletzt geändert am 19.12.2017 (Amtl. Bekanntm. 2017/Nr. 7), im Folgenden: „Prüfungsordnung 2013“, immatrikuliert oder in diese übergeleitet worden sind.

## **§ 2 Gegenstand**

(1) Der Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft wurde erfolgreich reakkreditiert. Die im Rahmen der Reakkreditierung geänderte Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum WS 2020/21 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 abgeschlossen haben, werden abweichend von § 81 Abs. 4 der Prüfungsordnung 2020 bereits mit Wirkung zum Wintersemester 2021/2022 in die Prüfungsordnung 2020 überführt. Zur Vermeidung von Nachteilen und um sicherzustellen, dass sich das Studium aufgrund der Überleitung nicht verzögert, werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen nach § 3 anerkannt. Es handelt sich um eine Fortsetzung des begonnenen Studiums auf der Grundlage einer neuen Version der Prüfungsordnung. Bereits absolvierter Fachsemester werden fortgezählt.

(3) Die Regelung des § 16 der Prüfungsordnung 2020 findet erst ab dem Wintersemester 2023/24 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt aus Vertrauensschutzgründen die Regelung des § 16 der Prüfungsordnung 2013 fort.

## **§ 3 Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen**

(1) Im Falle der Überleitung werden anrechenbare Studienleistungen und Fehlversuche auf die entsprechende Studienleistung nach der Prüfungsordnung 2020 angerechnet. Bei der Anrechnung einer benoteten Studienleistung nach der Prüfungsordnung 2013 wird die Note für die entsprechende Studienleistung übernommen. Die Gewichtung bei der Notenbildung, auch die der Gesamtnote, erfolgt mit den Leistungspunkten der Module nach der Prüfungsordnung 2020. Die Anerkennung bereits nach der PO 2013 absolvierter Module ergibt sich aus der Äquivalenztabelle (Anhang 1).

(2) Studierende, die im Zeitpunkt der Überleitung bereits alle Leistungsnachweise mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des Kolloquiums erbracht haben, werden nicht zum WS 2021/2022 in die Prüfungsordnung 2020 übergeleitet. Sie haben die Möglichkeit, ihr Studium bis zum Ablauf des Sommersemesters 2023 nach der Prüfungsordnung 2013 abzuschließen. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung 2020 ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Alle nach der Prüfungsordnung 2013 erbrachten Leistungen, die nicht als Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung 2020 berücksichtigt werden können, werden auf Antrag als Zusatzfächer auf dem Zeugnis aufgeführt.

(4) Zur Vermeidung von besonderen Härten, insbesondere bei schwerwiegender Krankheit oder Behinderung, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag abweichende Entscheidungen treffen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Übergangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der EvH RWL in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats in der Sitzung vom 12.05.2020 und des Kuratoriums in der Sitzung vom 17.06.2020.

Bochum, 18.06.2020

gez. Prof. Dr. Dr. Sigrid Graumann  
- Rektorin -

### Äquivalenztabelle – Anrechenbare Studienleistungen:

Die folgenden Module sind jeweils äquivalent und werden anerkannt:

<b>Modul alt (2013)</b>	<b>CP</b>	<b>Modul neu (2020)</b>	<b>CP</b>	<b>Anrechnung</b>
<b>1. Wissenschaftliche und methodische Grundlagen</b>	<b>18</b>	<b>1. Wissenschaftliche und methodische Grundlagen</b>	<b>18</b>	
1.1 Propädeutik	6	1.1 Selbstmanagement und wissenschaftliches Arbeiten	6	Volle Anrechnung, wenn die Module 1.1 und 1.3 erfolgreich abgeschlossen wurden
1.2 Ethik	6	1.2 Ethik	6	Volle Anrechnung, wenn das Modul 1.2 erfolgreich abgeschlossen wurde
1.3 Selbstmanagement-Skills und Projektmanagement	6	1.3 Grundlagen empirische Pflegeforschung	6	Volle Anrechnung, wenn das Modul 1.1 erfolgreich abgeschlossen wurde
<b>2. Bezugswissenschaften der Pflege</b>	<b>24</b>	<b>2. Bezugswissenschaften der Pflegewissenschaft</b>	<b>30</b>	
2.1 Gesundheitswissenschaften	6	2.1 Gesundheitswissenschaften	6	Volle Anrechnung, wenn das Modul 2.1 erfolgreich abgeschlossen wurde
2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen	12	2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen	12	Volle Anrechnung, wenn das Modul 2.2 erfolgreich abgeschlossen wurde
2.3 Gesundheits- und Pflegegerecht	6	2.3 Rechtliche Grundlagen	6	Volle Anrechnung, wenn das Modul 2.3 erfolgreich abgeschlossen wurde
		2.4 Sozial- und Gesundheitssystem	6	Volle Anrechnung, wenn das Modul 2.2. (LV2) und das Modul 2.1 (LV2) abgeschlossen wurde
<b>3. Pflegewissenschaft</b>	<b>42</b>	<b>3. Grundlagen der Pflegewissenschaft</b>	<b>36</b>	

3.1 Pflege theoretische und ethische Grundlagen	12	3.1 Pflege theoretische und ethische Grundlagen	12	Volle Anrechnung, wenn das Modul 3.1 erfolgreich abgeschlossen wurde
3.2 Konzepte und Methoden professionellen Pflegehandelns	6	3.2 Pflegediagnostik	6	Voll Anrechnung, wenn das Modul 3.4 erfolgreich abgeschlossen wurde
3.3 Neue Versorgungsansätze professioneller Pflege	12	3.3 Zielgruppenspezifische Pflegekonzepte	12	Volle Anrechnung, wenn das Modul 3.3 erfolgreich abgeschlossen wurde
3.4 Pflegediagnostik	6	3.4 Case Management und Versorgungsplanung	6	Volle Anrechnung, wenn das Modul 3.5 erfolgreich abgeschlossen wurde
3.5 Case- Management und Konzeptentwicklung	6			
		<b>4. Anwendung pflegewissenschaftlicher Forschungsmethoden</b>	<b>18</b>	
		4.1 Evidenzbasierung professioneller Pflege	6	Volle Anrechnung, wenn das Modul 3.2 erfolgreich abgeschlossen wurde
		4.2 Angewandte Pflegeforschung	12	Volle Anrechnung, wenn Modul 6.2 erfolgreich abgeschlossen wurde
<b>4. Pflegemanagement</b>	<b>30</b>	<b>5. Pflegewissenschaft in Organisationen</b>	<b>24</b>	
4.1 Grundlagen des Pflegemanagements	12	5.1 Pflegewissenschaft in sozialwirtschaftlichen Organisationen	6	Volle Anrechnung, wenn das Modul 4.2 erfolgreich abgeschlossen wurde
4.2 Personalführung und Personalentwicklung	6	5.2 Pflegequalitätsentwicklung	6	Volle Anrechnung, wenn das Modul 4.3 erfolgreich abgeschlossen wurde
4.3 Qualitätsmanagement	12	5.3 Innovative Versorgungsansätze	12	Volle Anrechnung, wenn das Modul 4.1 erfolgreich abgeschlossen wurde

<b>5. Bildung und Beratung in der Pflege</b>	<b>36</b>	<b>6. Bildung und Beratung in der Pflege</b>	<b>30</b>	
5.1 Grundlagen der pflegerischen Beratung und Patientenedukation	12	6.1 Kommunikation und Interaktion im Kontext professionellen Pflegehandelns	12	Volle Anrechnung, wenn das Modul 5.1 erfolgreich abgeschlossen wurde
5.2 Pflegepädagogische und –didaktische Grundlagen	6	6.2 Pflegepädagogische Ansätze und Methoden der Pflegewissenschaft	12	Volle Anrechnung, wenn die Module 5.2 und 5.3 erfolgreich abgeschlossen wurde
5.3 Didaktik und Methodik	6	6.3 Theorie und Praxis der Fort- und Weiterbildung	6	Volle Anrechnung, wenn das Modul 5.4 erfolgreich abgeschlossen wurde
5.4 Theorie und Praxis der Fort- und Weiterbildung	12			
<b>6. Studium und Abschluss</b>	<b>30</b>	<b>7. Praxisprojekt und Bachelorarbeit</b>	<b>24</b>	
6.1 Praxisprojekt	12	7.1 Praxisprojekt	12	Volle Anrechnung, wenn das Modul 6.1 erfolgreich abgeschlossen wurde
6.2 Forschungskolloquium	6	7.2 Bachelorarbeit	12	Volle Anrechnung, wenn das Modul 6.3 erfolgreich abgeschlossen wurde
6.3 Bachelorarbeit	12			

*Tabelle 1: Gegenüberstellung der Module der alten und der neuen PO*